



Reglement über die Ersatzabgaben bei Nichterstellung von Pflichtparkplätzen für Motorfahrzeuge (Ersatzabgaben-Reglement)

Vom 7. Mai 2007 (Stand 14. Juni 2007)

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau erlässt,

gestützt auf § 58 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, § 55 Abs. 3 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau (BNO) vom 24. März 2003 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,

folgendes Reglement über die Ersatzabgaben bei Nichterstellung von Pflichtparkplätzen für Motorfahrzeuge (Ersatzabgaben-Reglement):

§ 1 Zweck

¹ Das Reglement setzt Höhe, Fälligkeit, Sicherstellung und allfällige Rückerstattung sowie die Verwendung der Ersatzabgaben fest, welche gemäss § 58 Abs. 2 BauG bei Nichterstellung von Pflichtparkplätzen für Motorfahrzeuge zu entrichten sind, wenn und soweit

- a) der Erstellung wichtige öffentliche Interessen, namentlich des Ortsbildschutzes oder der Verkehrssicherheit, entgegenstehen oder der Aufwand für die Erstellung unzumutbar wäre (§ 55 Abs. 3 BauG),
- b) die Erstellung untersagt ist, weil das Angebot gemäss § 55 Abs. 2 BNO unter dem reduzierten Bedarf liegt und öffentliche Parkieranlagen in nützlicher Distanz vorhanden sind.

² Das Reglement schreibt zudem die Sicherstellung von Pflichtparkplätzen bei etappierter Erstellung vor.

§ 2 Höhe der Ersatzabgaben

¹ Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Parkplatz beträgt (in Franken):

- a) in der Zentrumszone, den Kernzonen Altstadt und Laurenzenvorstadt, der Altstadtzone, der Spezialzone Bahnhof : Fr. 8'000.–
- b) in der Wohn- und Gewerbezone 5, der Arbeitszone, der Spezialzone Freiverlad, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen: Fr. 6'000.–

- c) in der Einfamilienhauszone, den Wohnzonen, den Wohn- und Gewerbe-
bezonen 3 und 4, der Industriezone: Fr. 4'000.–

§ 3 Fälligkeit , Sicherstellung

¹ Die Ersatzabgabe wird mit dem Baubeginn fällig.

² Wird mit dem Bau vor Rechtskraft der Abgabeverfügung begonnen, kann eine Sicherstellung verlangt werden.

§ 4 Rückerstattung

¹ Geleistete Ersatzabgaben für nicht erstellte Pflichtparkplätze werden zinsfrei zurückerstattet,

- a) wenn und soweit sie nachträglich geschaffen werden,
- b) eine geänderte Baunutzung die Reduktion der Pflichtparkplätze zur Folge hat.

² Der Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn mit dem Bau der Parkplätze nicht innert zehn Jahren seit Rechtskraft der Abgabeverfügung begonnen wird oder die geänderte Baunutzung, welche die Reduktion auslöst, nicht innert derselben Frist realisiert wird.

§ 5 Sicherstellung bei etappierter Erstellung von Pflichtparkplätzen

¹ Wenn die Erstellung von Pflichtparkplätzen in Etappen bewilligt wird, ist in der Höhe der Ersatzabgaben gemäss § 3 Sicherstellung zu leisten, solange und soweit mit dem Bau der etappierten Plätze nicht begonnen wird.

§ 6 Zahlungspflicht, Sicherstellungspflicht, Rückerstattungsanspruch

¹ Zahlungspflichtig ist die bei Baubeginn im Grundbuch eingetragene Eigentümerschaft des Baugrundstücks. Mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer haften solidarisch.

² Sicherstellungspflichtig im Fall von § 3 Abs. 2 ist die bei Baubeginn, im Fall von § 5 die bei Rechtskraft der Sicherstellungsverfügung im Grundbuch eingetragene Eigentümerschaft des Baugrundstücks. Mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer haften solidarisch.

³ Rückerstattungsberechtigt gemäss § 4 Abs. 1 ist die bei nachträglichem Baubeginn oder bei nachträglich geänderter Baunutzung ins Grundbuch eingetragene Eigentümerschaft des Baugrundstücks.

§ 7 Keine Rechte an öffentlichen Parkplätzen

¹ Die Leistung von Ersatzabgaben begründet keine Rechte an öffentlichen Parkplätzen.

§ 8 Verwendung der Ersatzabgaben

¹ Die Ersatzabgaben werden einem Fonds zugewiesen, dessen Mittel gemäss § 58 Abs. 4 BauG zu verwenden sind.

§ 9 Übergangsrecht

¹ Die Erhöhung oder Reduktion des Grenz- und reduzierten Bedarfs an Pflichtparkplätzen und dessen Einschränkung auf das Angebot infolge neuer rechtlicher Grundlagen löst in Bezug auf altrechtlich festgesetzte Ersatzabgaben keine Nachzahlungspflicht bzw. keinen Rückerstattungsanspruch aus.

² Bei eingreifender Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten (§ 55 Abs. 1 BauG) und bei nachträglich entstehender Pflicht zur Erstellung zusätzlicher Pflichtparkplätze infolge übermässiger Beanspruchung öffentlicher Parkplätze oder Strassen (§ 55 Abs. 2 BauG) werden der vorbestehende und der zusätzliche Parkplatzbedarf nach den neuen Rechtsgrundlagen ermittelt; altrechtlich festgesetzte Ersatzabgaben werden nach neuerechtlicher Ermittlung angerechnet.

³ Ein Rückerstattungsanspruch für altrechtlich festgesetzte Ersatzabgaben gemäss § 4 wird nach neuerechtlicher Ermittlung der Parkplatzzahl berechnet.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das vorliegende Reglement ersetzt im Zeitpunkt seines Inkrafttretens das Reglement der Stadt Aarau über die Ersatzabgaben für Abstellplätze (Ersatzabgabenreglement) vom 13. Mai 1995.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
07.05.2007	14.06.2007	Erlass	Erstfassung	2015-048

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	07.05.2007	14.06.2007	Erstfassung	2015-048